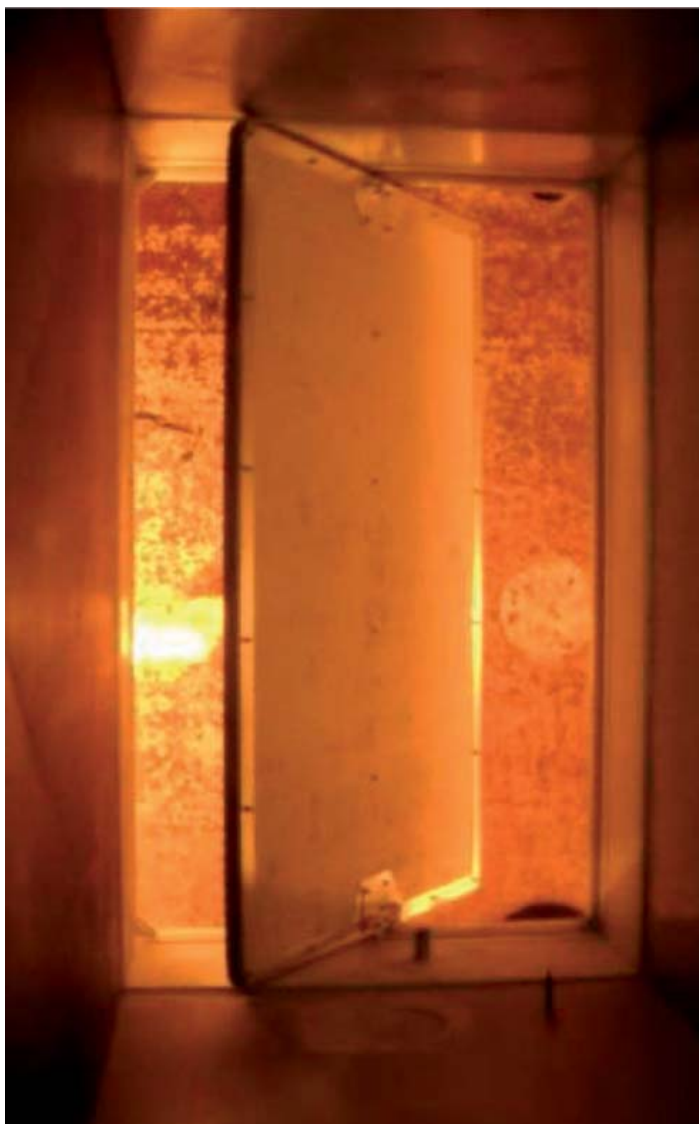


Europa/Österreich und die Brandschutzklappen

„Mögen täten wir schon wollen,
aber wir trauen uns nicht dürfen“¹



Nachdem uns über die Europäische Kommissionsentscheidung der Übergang vom nationalen Brandschutz auf den europäischen Feuerschutz aufs österreichische Auge gedrückt wurde, die verschiedenen Systeme neu geprüft, klassifiziert, die Leistungsbeständigkeit² zertifiziert, die Leistung erklärt³, und letztendlich die Bauteile mit dem CE-Pickerl ausgestattet wurden, haben wir geschafft: wir sind in Europas Feuerschutzwelt angekommen – und fühlen wir uns dadurch sicherer?

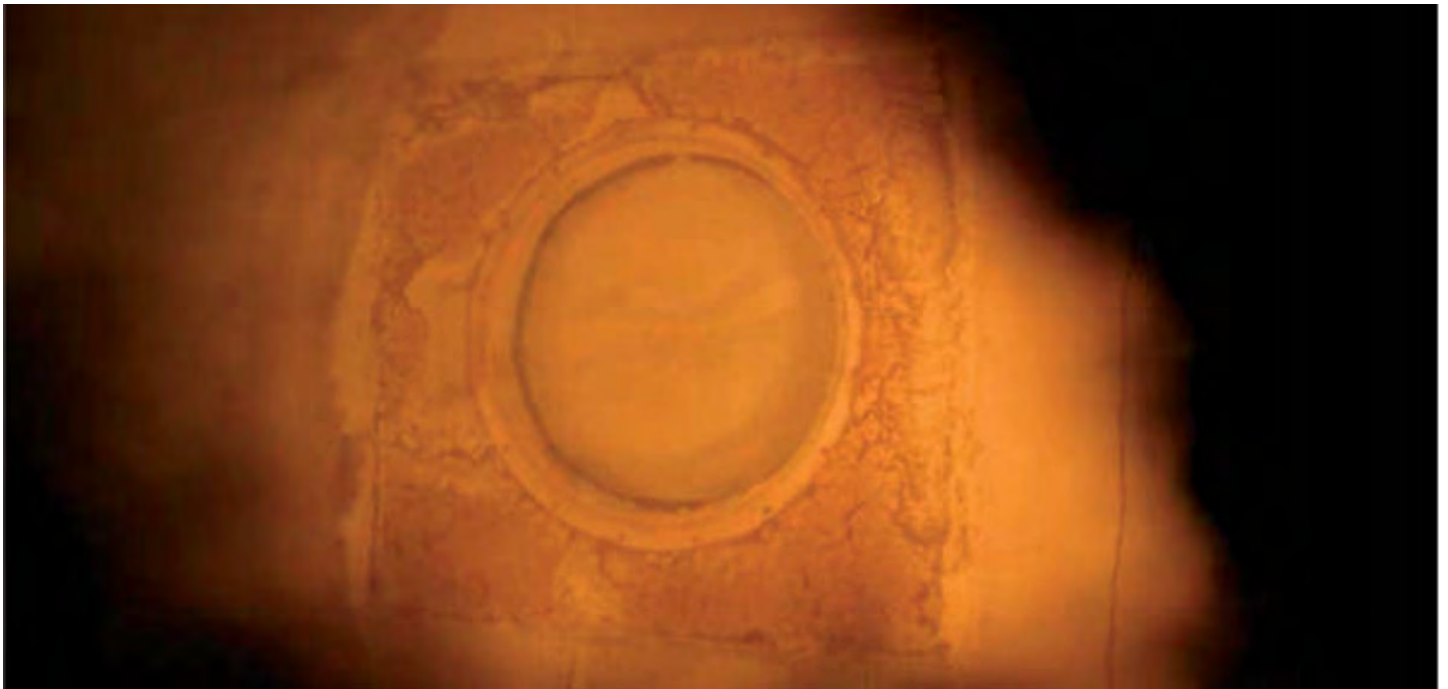
Ausgehend von der Tatsache, dass die verordnete Umstellung, lediglich wirtschaftliche Hintergründe hat – denn die Bauproduktenverordnung soll lediglich die Handelshemmnisse innerhalb des gemeinsamen Marktes abschaffen – und obwohl sich aufgrund der europäischen Anforderungen die Qualität der Brandschutzklappen insgesamt erhöht hat – bleibt zu hinterfragen, ob der ganze Aufwand zu einer Erhöhung des Sicherheitsniveaus im Feuerschutz führt. Da der Einbau der Brandschutzklappen nach wie vor nicht europäisch geregelt ist, und es auf absehbare Zeit auch nicht sein wird, liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Staates, das gewünschte Schutzniveau und die dafür notwendigen Maßnahmen zur Erreichung desselben zu definieren⁴. In erster Linie bedeutet dies: welcher Klasse müssen unsere

brandabschnittbildenden Maßnahmen entsprechen (E, EI, 15, 30, 60, 90, 120, ...) um unsere Gebäude brandschutztechnisch sicher zu gestalten? Dies wurde mit der (größtenteils erfolgten) Umsetzung der OIB-Richtlinie 2 durch die Bundesländer für Österreich erledigt – und man kann für die meisten Gebäude in Österreich festhalten: EI90 ist das Maß aller Dinge⁵ – und damit stellen 90 Minuten Feuerwiderstandsdauer⁶ die Grundanforderung an die Bauteile zur Brandabschnittsbildung dar – und damit für die Brandschutzklappen. In zweiter Linie ist der Einbau der Brandschutzklappen national zu definieren, denn die für die Erlangung des „Zertifikat der Leistungsbeständigkeit“, und damit die Berechtigung das CE-Pickerl auf die Klappe kleben zu dürfen, Vorgaben der ÖNORM EN 15650:2010, die sich mit der „8.1 Produktspezifikation“ und die „8.2 Angaben zum Einbau“ befassen, würden es dem Hersteller/Inverkehrbringer überlassen, den Einbau zu definieren – und dies unabhängig von nationalen Gepflogenheiten oder Vorgaben des Baurechts – und für alle europäischen Staaten gleich. Wenn es also Europa den einzelnen Staaten überlässt, die Feuerwiderstandsklasse der Brandschutzklappen (z.B.: EI90) selbst zu bestimmen, dann muss die Befestigung/der Einbau doch erst recht national zu regeln sein!

Da gibt es nationale Gepflogenheiten die beim BSK-Einbau zugehen, dass der Verschluss von Spalten zwischen BSK und Baukörper mittels einer „Stopfung“ aus Mineralfasern ohne weiteren Nachweis (ohne Prüfung) als geeignet angesehen wird⁷ – und dies bis zu einer Spaltbreite von 50 mm! Diese Art des Verschlusses der Restflächen um die BSK findet sich in den Produktspezifikationen und den Angaben zum Einbau deutscher Hersteller/Inverkehrbringer – ein deutsches Spezifikum, das mit den österreichischen Gepflogenheiten und Erfahrungen nicht in Einklang steht. Nicht zuletzt aus diesem Grund stellt die ÖNORM H 6031 die wichtigste Norm für Einbau von Brandschutzklappen/Brandrauchsteuerklappen in Österreich dar, indem sie den österreichischen Weg erläutert und definiert, der auf einer langjährigen Erfahrung zu diesem Thema beruht und deshalb in einer österreichischen Norm festgehalten wurde – und dies in Ergänzung europäischer Vorgaben, ohne diese einzuschränken oder gar außer Kraft zu setzen.

Die ÖNORM H 6031 befindet sich 2014 erneut in Überarbeitung, um sie den aktuellen Erfahrungen anzupassen, und um die europäisch aufgetanen Lücken zu füllen. So soll zum Beispiel das Thema der Abstände von BSK zueinander und zu anderen Einbauten, der Einbau von Brandschutzklappen zusammen mit Rohren und Kabeln in einem Weichschott (als Mischschott = Kombischott + BSK), wie auch das der Verwendung alternativer Weichschottsysteme in die Einbaunorm eingearbeitet werden. Darüber hinaus soll das Thema der leichten Schachtwände und der sich im Brandfall stark durchbiegenden Leichtwände insgesamt, sowie des im Brandfall (bei Absturz der angeschlossenen Leitungen) sich selbsttätig lösenden Potentialausgleichs festgehalten werden, so dass sich damit künftig Diskussionen zu diesen Themen erübrigen.

Und dann sind da noch die Leistungserklärungen, die jeder Hersteller/Inverkehrbringer von Brandschutzklappen zur Verfügung stellen muss. Mit dieser Erklärung bestätigt der Hersteller/Inverkehrbringer die Leistung des Produkts, d.h. z.B. dass die Brandschutzklappen in den angeführten Einbausituationen (Leichtwand, Massivwand, Weichschott,...) geprüft und klassifiziert wurden. Die Leistungserklärung ist eine Forderung der Bauproduktenverordnung⁸, die seit 01.07.2013 verpflichtend in allen EU-Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Da es sich bei der



Leistungserklärung um ein europäisches Dokument handelt, das bei der erstmaligen Inverkehrbringung einer BSK innerhalb EU auszustellen ist, dürfen darin auch nur europäische Normen und Ergebnisse aus europäischen Prüfungen und Klassifizierungen angeführt werden, weshalb man hier die ÖNORM H 6025 und H 6031 vergeblich sucht, was regelmäßig für Verunsicherung sorgt. In der Leistungserklärung stehen z.B. die Abstände zwischen BSK

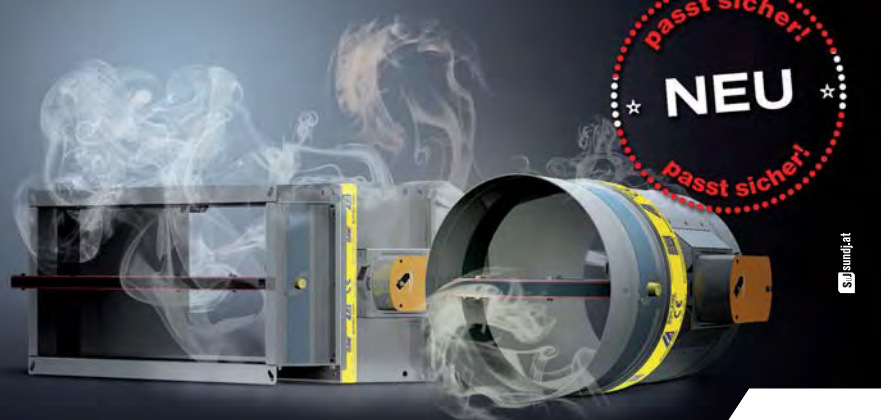
und Wänden/Decken basierend auf den Vorgaben der ÖNORM EN 1366-2 – 13.5: d. h. 200 mm zwischen Brandschutzklappen und 75 mm zwischen BSK und Wand/Decke. Die für Österreich geltenden Mindestabstände findet man jedoch in der ÖNORM H 6025:2012 – 7: mindestens 100 mm zwischen BSK und mindestens 20 mm (Flanschhöhe) zwischen BSK und Baukörper.

Fortsetzung auf Seite 65

Brandschutzklappen aus und für Österreich!

Die ersten EI90-S klassifizierten Brandschutzklappen, die speziell für den in Österreich üblichen Einbau mit 2-Platten-Weichschott entwickelt wurden.

- keine weitere Bearbeitung und Beschichtung notwendig
- Top-Qualität durch Verarbeitung hochwertiger Materialien
- modernste Fertigungsmethoden und Prüfprozedere
- geprüftes, umfangreiches, HILTI®-kompatibles Montagezubehör
- hervorragendes Preis/Leistungsverhältnis, keine versteckten Mehrkosten
- kurze Lieferzeit



Neu! Jetzt auch für Mörtelschott klassifiziert!

Mehr Informationen unter: +43 732 64 40 0 oder auf www.aumayr.com

Neue Wege in Metall.



Fortsetzung von Seite 63



Um es nochmals deutlich festzuhalten:

Die Brandschutzklappen werden auf Basis europäischer Normen und Vorschriften

- unter gleichen Prüfanforderungen, in Standardsituationen vergleichbar geprüft, und
- unter Anwendung des für alle gleichen Klassifizierungssystems vergleichbar klassifiziert, und
- mit CE-gekennzeichnet, wodurch sie innerhalb der EU in Verkehr gebracht werden dürfen, und letztendlich

- vom Hersteller mit einer Leistungserklärung versehen – und damit endet Europa!
.... und beginnt die Verantwortung Österreichs (Baurecht): die Brandschutzklappen
- dürfen unter Berücksichtigung der Wände/Decken und Abschottungssysteme, mit denen ihre Leistungsfähigkeit (ihr Feuerwiderstand) nachgewiesen wurde, eingesetzt werden, und
- sie sind nach nationalen, österreichischen Normen einzubauen, zu befestigen, und
- dafür sind die nationalen Normen: ÖNORM H 6031 und H 6025 anzuwenden!

Und um es nochmals klar auszudrücken:

Europa sorgt sich um den Verkauf von Produkten, den Abbau von Handelshemmnissen. Das anzuwendende Sicherheitsniveau legt jeder Staat für sich fest – und bedient sich dabei europäisch einheitlich geprüfter und klassifizierter Produkte. BK

© Ing. Andreas Fragner, Linz 26.03.2014

- 1) Frei nach Karl Valentin.
- 2) Das „Zertifikat der Leistungsbeständigkeit“ ersetzt seit 1.7.2014 das frühere „EG-Konformitätszertifikat“.
- 3) Durch den Hersteller/Inverkehrbringer
- 4) Tatsächlich läge dies in Österreich in Hand der Bürgermeister, als Baubehörde 1. Instanz der jeweiligen Gemeinde, dies zu bestimmen.
- 5) OIB-Richtlinie 2:2011 – Tabelle 1b : Allgemeine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen – Abschnitt 3: brandabschnittsbildende Decken und Wände – EI90 für die GK 2-GK 5
- 6) OIB-Richtlinie 2:2011 – Punkt 3 – Absatz: 3.1.4: Öffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden bzw. Decken müssen Abschlüsse erhalten, die dieselbe Feuerwiderstandsdauer wie die brandabschnittsbildende Wand bzw. Decke aufzuweisen haben und die - sofern nicht durch andere Maßnahmen ein Schließen im Brandfall bewirkt wird – selbstschließend auszuführen sind....
- 7) Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie, MLüAR – 2005 – die mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen in den deutschen Bundesländern baurechtlich eingeführt wurde.
- 8) Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011, zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates.

www.aumayr.com

Entrauchungsleitungen

europäisch geprüft, klassifiziert und mit EG-Konformitätszertifikat (CE).

Vierseitige, horizontal verlaufende Lüftungstechnische Leitungsteile für den Rauch- und Wärmeabzug, bis max. 600 °C für 120 Minuten, Druckbereich: -1500/+500 Pa (DS 3), max. Abmessungen: 1250*1000 mm (B*H), Abhängungen: Gewindestangen M10, max. Abstand der Abhängungen: 1540 mm



... für Entrauchungsleitungen nach TRVB 125 S (2010) **E₆₀₀ 120 (h₀) 1500 single**

Mehr Informationen unter: +43 732 64 40 0 oder auf www.aumayr.com

Neue Wege in Metall.

